

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. März 2006 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn erlassen, idF. der GRBs vom 29.12.2006, 27.12.2007, 01.12.2008, 16.12.2010, 31.03.2011, 05.05.2011, der Festsetzung des Regierungskommissärs vom 28.10.2013, der GRBs vom 15.05.2018 und 16.12.2019)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Pöfing-Brunn anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Pöfing-Brunn eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Pöfing-Brunn im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)

4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pöfing-Brunn.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Pöfing-Brunn von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter beim Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Pöfing-Brunn gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Pöfing-Brunn abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Pöfing-Brunn abzugeben.
- (6) Grünschnittabfälle von Hecken, Sträucher und Bäumen (jedoch kein Rasenschnitt) können an einem eigens von der Marktgemeinde Pöfing-Brunn zur Verfügung gestellten Sammelplatz (der in der Gemeindezeitung öffentlich bekannt gegeben wird) deponiert werden. Die Anlieferung hat eigenständig zu erfolgen.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360 oder 1100 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich mindestens ein 80 Liter-Behälter, der 6 wöchentlich entleert wird für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden; jedoch dürfen sich auch mehrere Liegenschaften zwecks gemeinsamer Nutzung von Abfallsammelbehältern zusammenschließen. Je nach anfallender Restmüllmenge kann auch ein größerer Behälter oder können auch mehrere Behälter zur Verfügung gestellt werden. Die Größe und Anzahl der Behälter wird von der Gemeinde nach anfallender Restmüllmenge bestimmt.
- (4) Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Pöfing-Brunn diesen Betrieben nach Maßgabe der Größe und Art eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Pöfing-Brunn von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstelle

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wird in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten).
- (2) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Marktgemeinde Pöfing-Brunn anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Pöfing-Brunn wird folgender Standort für die Einrichtung der Sammelstelle festgelegt:

Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Pöfing-Brunn, Mitterstraße 102

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz erhöht oder reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz erhöht oder reduziert werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum ein- bzw. zweimal wöchentlich wie folgt (außer Feiertags):
 - jeden Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr
 - jeden 1. Samstag im Monat von 8 bis 11 UhrDie Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum 4 Mal jährlich, die Termine werden von der Marktgemeinde vorher veröffentlicht.“

Die Termine für die Übernahme des Grünschnittabfalls werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg vom 9.12.1997 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle, gemischte sperrige Siedlungsabfälle (Rest- / Sperrmüll)

A.S.A. Abfallservice Halbenrain Gesellschaft m.b.H. & Co. Nfg KG
8492 Halbenrain 147

2. Altmittel

Reichl-Schrott G.m.b.H.
Industriestraße 1
8471 Spielfeld

3. Altpapier

Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H.
Werk Frohnleiten
8130 Frohnleiten

Peter Ehgartner Papierverwertung Graz
Wasserwerksgasse 5
8045 Graz

Papierrecycling Handelsgesellschaft
Industriegasse 13a
8600 Bruck an der Mur

4. Baustellenabfälle

B.R.S. Bau- und Altstoff-Recycling-Süd Ges.m.b.H.
8423 St. Veit am Vogau

Containerzentrale Schlager
Zweigniederlassung der Rumpold AG
Schlager Recyclingwerk Feldkirchen
Schachenwaldstraße
8073 Feldkirchen

Transbeton-Lieferbeton GmbH.
Einödstraße 37
8600 Bruck an der Mur

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Pölfing-Brunn an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) Für Objekte, die Wohnzwecken dienen, wird für die Berechnung der Grundgebühr als Grundlage die Personenanzahl je Wohnung auf einer Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Person € 39,60.

- (2) Für Objekte, die nicht Wohnzwecken dienen, wird für die Berechnung der Grundgebühr folgender Schlüssel zu Grunde gelegt, wobei ausgehend von der Grundgebühr für Privathaushalte für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe jeweils 10 % MwSt. hinzu gerechnet werden.

1 Einwohnerequivalent (EGW) entspricht hierbei einem Betrag von € 39,60.

Treffen mehrere Kriterien zu, so sind die jeweils vorgesehenen EGW fest zu legen.; das selbe gilt bei Objekten, die Wohnzwecken und anderen nach diesem Absatz 2 genannten Zwecken dienen.

Gewerbebetriebe

Betriebsart	Bemessungsgrundlage	EGW
Gastronomiebetriebe und Imbissstuben	je angefangene 5 Sitzplätze (ohne Gastgärten)	1
	nicht dauernd benutzter Saal, je angefangene 30 Sitzplätze	1
	zusammen jedoch höchstens	6
Beherbergungsbetriebe	je angefangene 10 Betten	1
Alters- und Pflegeheime	je angefangene 2 Betten	1
Öffentliche Gebäude	wenn nach anderen Kriterien keine Gebühr anfällt, pauschal	1
Handels- und Gewerbebetriebe mit eigener Betriebsstätte (Büro, Geschäftshäuser, Werkstätten, Ärzte, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben etc.)	Jahreskommunalsteuerbemessungsgrundlage, je angefangene € 21.000,-	1
	mindestens jedoch	1
	- für die Berechnung des 1. und 2. Gebührenviertels gemäß § 19 ist die Kommunalsteuerbemessungsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres heran zu ziehen	
	- für die Berechnung des 3. und 4. Gebührenviertels gemäß § 19 ist die Kommunalsteuerbemessungsgrundlage des Vorjahres heran zu ziehen	
	Es gilt jedoch folgende Einschleifregelung:	
	- 1. bis 6. EGW werden zu 100 % verrechnet	
	- 7. bis 10. EGW werden zu 50 % verrechnet	
	- 11. bis 14. EGW werden zu 25 % verrechnet	
	- ab dem 15. EGW erfolgt keine weitere Verrechnung mehr.	

je Ferienwohnung 1 EGW

Privatherbergen, je angefangene 10 Betten 1 EGW

alle weiteren bebauten Liegenschaften,

wenn hierfür nach anderen Kriterien keine Müllgebühr anfällt 1 EGW

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung zuzüglich der anteiligen Verwaltung anfallen.

Die Jahresgebühren betragen für ein

- Kunststoffgefäß 120 l € 196,00
- Kunststoffgefäß 240 l € 309,00

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten he-

rangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung zuzüglich der anteiligen Verwaltung anfallen.

Diese betragen je Kilogramm € 0,44 unabhängig vom beigestellten Behältervolumen.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen, Autos) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Pöfing-Brunn zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 17a

Die in dieser Verordnung genannten Gebühren unterliegen einer Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 IDF. LGBl.Nr. 29/2019.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet, außer bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben gemäß § 15 (2). Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind wenn nicht anders bezeichnet Jahresbeträge und gelangt jeweils ein Viertel davon vierteljährlich zur Verschreibung. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Gebührenviertel sind der 1. Jänner (1. Viertel), 1. April (2. Viertel), 1. Juli (3. Viertel) und 1. Oktober (4. Viertel); als Fälligkeitstermine gelten für das 1. Viertel der 15. Feber, für das 2. Viertel der 15. Mai, für das 3. Viertel der 15. August und für das 4. Viertel der 15. November.

Die gewichtsbezogene (variable) Gebühr für Restmüll ist in vier gleichen Teilzahlungsbeträgen, berechnet nach der Bemessungsgrundlage des Vorjahres, am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November voranzuzahlen, wobei nach Ablauf des Jahres eine Endabrechnung folgt. Ein Guthaben wird gutgeschrieben, eine Restschuld ist bis zum folgenden 15. Feber fällig.

Als Stichtage für die Feststellung der Abgabepflicht gemäß § 13 Abs. 3 dieser Verordnung werden für die oben genannten vierteljährlichen Teilbeträge der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres festgelegt.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

§ 20 entfällt ersatzlos (GRB vom 31.03.2011)

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 17. Jänner 1992, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2001 - rechtswirksam seit 1.1.2002 - außer Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

Anmerkung:

Seit 13.11.2013 ist die Wertsicherungsklausel gemäß § 17a in Kraft. Dementsprechend werden die Gebühren ab 1. Jänner jeden Jahres (erstmalig ab 1.1.2014) bei Überschreitung eines bestimmten Schwellenwertes erhöht, die Werte errechnen sich wie folgt:

§ 15 (1) Grundgebühr je Person

- Änderung ab 1.1.2014 von € 39,60 auf € 40,20
- Änderung ab 1.1.2015 von € 40,20 auf € 40,80
- Änderung ab 1.1.2016 von € 40,80 auf € 41,09
- Änderung ab 1.1.2017 von € 41,09 auf € 41,46
- Änderung ab 1.1.2018 von € 41,46 auf € 42,46
- Änderung ab 1.1.2019 von € 42,46 auf € 43,31
- Keine Änderung ab 1.1.2020

§ 15 (2) Einwohnergleichwert

- Änderung ab 1.1.2014 von € 39,60 auf € 40,20
- Änderung ab 1.1.2015 von € 40,20 auf € 40,80
- Änderung ab 1.1.2016 von € 40,80 auf € 41,09
- Änderung ab 1.1.2017 von € 41,09 auf € 41,46
- Änderung ab 1.1.2018 von € 41,46 auf € 42,46
- Änderung ab 1.1.2019 von € 42,46 auf € 43,31
- Keine Änderung ab 1.1.2020

§ 16 (1) biogener Siedlungsabfall, 120 l Gefäß

- Änderung ab 1.1.2014 von € 196,00 auf € 198,90
- Änderung ab 1.1.2015 von € 198,90 auf € 202,10
- Änderung ab 1.1.2016 von € 202,10 auf € 203,51
- Änderung ab 1.1.2017 von € 203,51 auf € 205,34
- Änderung ab 1.1.2018 von € 205,34 auf € 210,29
- Änderung ab 1.1.2019 von € 210,29 auf € 214,50
- Keine Änderung ab 1.1.2020

§ 16 (1) biogener Siedlungsabfall, 240 l Gefäß

- Änderung ab 1.1.2014 von € 309,00 auf € 313,60
- Änderung ab 1.1.2015 von € 313,60 auf € 318,60
- Änderung ab 1.1.2016 von € 318,60 auf € 320,83
- Änderung ab 1.1.2017 von € 320,83 auf € 323,72
- Änderung ab 1.1.2018 von € 323,72 auf € 331,52
- Änderung ab 1.1.2019 von € 331,52 auf € 338,15
- Keine Änderung ab 1.1.2020

§ 16 (2) Restmüll je Kilogramm

- Änderung ab 1.1.2014 von € 0,44 auf € 0,40
- keine Änderung ab 1.1.2015
- keine Änderung ab 1.1.2016
- keine Änderung ab 1.1.2017
- Änderung ab 1.1.2018 von € 0,40 auf € 0,41
- Änderung ab 1.1.2019 von € 0,41 auf € 0,42
- Keine Änderung ab 1.1.2020